Notare Bayern
und Pfalz

Damit Sie die Zukunft nicht überholt

Unternehmensgründung auf solider Basis




NOTARE BAYERN UND PFALZ
NOTARE BAYERN UND PFALZ

Notare Bayern
und Pfalz

Existenzgründung: Was muss ich beachten,
was kann der Notar für mich tun? 2

Vorbereitung

Stimmt die wirtschaftliche Basis? 5
Wie mache ich mir einen Namen? 6
Welche Rechtsform ist die richtige? 9

Rechtsformen

Als Einzelunternehmen starten? 10
Personengesellschaft: GbR, OHG oder KG? 13
Kommt eine Kapitalgesellschaft infrage? 14
Wie können sich Freiberufler zusammentun? 17

Unternehmensgründung

Gesellschaftsvertrag nach Maß 18
Was ist beim Handelsregistereintrag zu beachten? 22
Und noch mehr Register … 25

Wandel & Nachfolge

Was ist bei Wachstum und Veränderung wichtig? 29
Was sollte ich schon heute für die Zukunft regeln? 30

Informationen und Kontakt 32

Existenzgründung – Was muss ich beachten, was kann der Notar für mich tun?

Wer den Schritt in die Selbstständigkeit wagt, braucht zuerst einmal Expertise, klare Ziele, unternehmerisches Gespür und eine wirtschaftlich solide Basis. Das allein ist schon eine Herausforderung. Doch was ist mit all den rechtlichen Aspekten? Welche Vorschriften sind zwingend zu beachten? Welche Rechtsform ist für die individuelle Situation am besten geeignet? Wie sichert man sich ab und behält trotzdem Spielraum für die Zukunft?

Für alle rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung ist Ihr Notar der richtige Ansprechpartner. Er berät Sie umfassend, hilft Ihnen bei der Wahl der richtigen Rechtsform, kümmert sich um die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages, den Vollzug der Gründungsurkunde und die Eintragungen ins Handelsregister.

Auch im Fall von Veränderungen bei Ihrer bereits bestehenden Gesellschaft können Sie sich auf Ihren Notar verlassen. Denn für Themen wie Umstrukturierung, Veränderungen des Gesellschafterbestandes, Anpassungen des Gesellschaftsvertrages oder Ihre Nachfolgeplanung findet er als Experte im Gesellschaftsrecht sowie im Erb- und Familienrecht den besten Weg für Ihr Unternehmen und Ihre Zukunft.


Rechtssicher
mit Spielraum


Mit einer Idee
fängt es an



Von wegen Schall und Rauch!

Allein bestimmen – allein haften





Jede Form hat ihre Vorteile

Personengesellschaft: GbR, OHG oder KG?

Sie möchten Ihr Unternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren Partnern aufziehen? Für die Gründung einer Personengesellschaft gibt es verschiedene Möglichkeiten, die jeweils ihre Vor- und Nachteile haben.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR):

- Kein Mindestkapital nötig
- Persönliche, unbeschränkte, gemeinsame Haftung als Gesamtschuldner

Die offene Handelsgesellschaft (OHG):

- Für das kaufmännische Gewerbe
- Grundsätzliche Regelungen wie die GbR
- Hohes Ansehen im Rechtsverkehr und Kreditwürdigkeit durch persönliche Haftung

Die Kommanditgesellschaft (KG):

- Mindestens ein Komplementär und ein Kommanditist
- Komplementär ist zur Geschäftsführung befugt und haftet unbeschränkt und persönlich
- Kommanditist haftet nur bis zur Höhe seiner handelsregisterlich eingetragenen Einlage
- Kapitalbeschaffung über risikoarme Beteiligung als Kommanditist möglich

Die Sonderform GmbH & Co. KG:

- Statt einer natürlichen Person ist eine GmbH Komplementärin; diese haftet unbeschränkt mit ihrem Vermögen
- Natürliche Personen haften als Kommanditisten nur mit ihren Stammeinlagen
- Kommanditisten der KG sind regelmäßig auch Gesellschafter der GmbH
- Wirtschaftliche Annäherung an Kapitalgesellschaft

Kommt eine Kapitalgesellschaft infrage?

Wenn Sie nicht mit Ihrem Privatvermögen haften wollen, können Sie eine Kapitalgesellschaft gründen – dann ist Ihre Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die verschiedenen Gesellschaftsformen haben gemeinsam, dass sie ein gewisses Mindestkapital und einen notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag voraussetzen.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):

- Mindeststammkapital 25.000 Euro
- Zur Gründung reicht ein Gesellschafter (Mindesteinzahlung 12.500 Euro)
- Gesellschafter können neben natürlichen Personen auch juristische Personen sein; diese können auch passiv bleiben
- Geschäftsführer muss nicht Gesellschafter sein

Die Unternehmergesellschaft (UG):

- „Mini GmbH" – zur Gründung reicht 1 Euro Stammkapital; das Stammkapital sollte sich jedoch am Bedarf orientieren, um Überschuldung zu vermeiden
- Für 1 bis 3 Gesellschafter vereinfachte Gründung mit notariell beurkundetem Musterprotokoll möglich
- Gewinnansparung notwendig, bis 25.000 Euro Mindeststammkapital erreicht sind

Die Aktiengesellschaft (AG):

- Mindestens 50.000 Euro Grundkapital
- Geschäftsführung durch den Vorstand (Mindesteinzahlung 25.000 Euro)
- Kontrolle durch den Aufsichtsrat
- Trennung zwischen Aktionären und Unternehmensführung
- Aktien grundsätzlich leicht übertragbar und vererblich

Weniger Risiko hat seinen Preis



Als Freiberufler

Kompetenzen bündeln



Wie können sich Freiberufler zusammentun?

Sie arbeiten in einem Freien Beruf – z. B. als Arzt, Rechtsanwalt oder Architekt – und möchten nicht Einzelkämpfer bleiben, sondern in Zusammenarbeit mit anderen Kompetenzen bündeln und Synergien nutzen? Dann steht Ihnen die spezielle Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft zur Verfügung.

Die Partnerschaftsgesellschaft (PartG):

- Nur natürliche Personen sind Gesellschafter
- Kein Mindestkapital erforderlich
- Persönliche, unbeschränkte und gemeinsame Haftung als Gesamtschuldner
- Eintragung in das Partnerschaftsregister

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB):

- Variante der PartG
- Seit 2013 eine Alternative zur Limited Liability Partnership (LLP) nach englischem Recht
- Beschränkung der Haftung für fehlerhafte Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen
- Spezielle Haftpflichtversicherung als Voraussetzung

Voraussetzungen für eine Partnerschaftsgesellschaft:

- Name, der die Berufsbezeichnung, den Namen mindestens eines Partners und den Zusatz „Partnerschaft“ oder „& Partner“ enthält
- Schriftlicher Vertrag zwischen mindestens zwei Partnern
- Notariell beglaubigte Anmeldung der Eintragung in das Partnerschaftsregister
- Gemeinsame Anmeldung durch alle Partner

Unternehmensgründung – Gesellschaftsvertrag nach Maß

Bei der Gründung einer GmbH, UG oder AG ist die notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben. Eine Personengesellschaft kann man dagegen in der Regel formfrei gründen und einfach loslegen. Nur in bestimmten Fällen ist ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag notwendig, z. B. wenn Grundstücke eingebracht werden. Wer für sein Unternehmen mögliche Gestaltungsspielräume nutzen und Rechtssicherheit haben möchte, sollte sich jedoch in jedem Fall frühzeitig vom Notar beraten lassen. Mit einem notariellen Gründungsvertrag haben Sie einen „Gesellschaftsvertrag nach Maß“ in der Hand, der auf Ihre individuelle Situation zugeschnitten ist, alles eindeutig regelt, was für die Beteiligten geregelt sein sollte und damit spätere Konflikte verhindert.

Was der Gesellschaftsvertrag festlegt:

- Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft
- Aufgaben der Gesellschafter
- Entscheidungsbefugnisse und notwendige Mehrheiten
- Vertretung der Gesellschaft nach außen
- Gewinnverwendung und -verteilung
- Regelungen für das Ausscheiden von Gesellschaftern

Gerade der letzte Punkt sollte klar und unmissverständlich geregelt werden. Also: Unter welchen Umständen kann ein Gesellschafter – freiwillig oder unfreiwillig – ausscheiden? Wird die Gesellschaft in diesem Fall fortgesetzt oder aufgelöst? Wer kann nachrücken? Soll es Abfindungszahlungen geben und wer erhält dann in welchem Fall eine Abfindung in welcher Höhe? Was soll beim Tod eines Gesellschafters geschehen?


Erfolg braucht
eine sichere Basis


Was drin steht,
ist entscheidend


Wissen,
wer dahinter steht



Gute Antwort

auf Entwicklungsfragen

Wandel & Nachfolge – Was ist bei Wachstum und Veränderung wichtig?

Als lebendiger, dynamischer Organismus ist jedes Unternehmen beständig im Wandel. Es kann wachsen, expandieren, schrumpfen; Strukturen und Beteiligungen verändern sich ebenso wie sein Kapitalbedarf. Auch steuerliche Aspekte können sich entsprechend auswirken. All das muss sich in der Satzung, Rechtsform, in Vereinbarungen und Verträgen widerspiegeln, damit das Unternehmen handlungs- und zukunftsfähig bleibt. Für die damit verbundenen komplexen rechtlichen Fragen und Konsequenzen ist Ihr Notar der richtige Ansprechpartner.

Änderungen im bestehenden Unternehmen:

- Verkauf von Geschäftsanteilen, z. B. zur Einbindung neuer Teilhaber
- Verkauf des gesamten Unternehmens
- Umwandlung durch Fusion (Verschmelzung) zweier Gesellschaften oder Rechtsformwechsel oder Spaltung einer Gesellschaft
- Kapitalerhöhung oder -herabsetzung

Bei allen Struktur- und Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen und Umwandlungsvorgängen gibt es verschiedene rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten. Ihr Notar berät Sie hierzu und kümmert sich um notwendige Anpassungen des Gesellschaftsvertrages und die Gestaltung der sonstigen Verträge.


Die Zukunft
beginnt heute

Informationen und Kontakt

Eine Unternehmensgründung ist mit zahlreichen rechtlichen Vorgaben verbunden. Ihr Notar kennt sich in allen für Sie relevanten Belangen aus, berät Sie umfassend und sorgt dafür, dass Ihr Unternehmen genau den rechtlichen Rahmen erhält, den es für seinen Erfolg braucht. Zu expliziten steuerlichen Fragen sollten Sie einen Steuerberater einschalten, der gemeinsam mit Ihrem Notar für die optimale Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sorgt.

Für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages sowie die Vorbereitung und Anmeldung der Eintragung ins Handels-, Gesellschafts- bzw. Partnerschaftsregister erhält der Notar Gebühren nach einem gesetzlich festgelegten, sozialen Gebührensystem. Die Gebührenhöhe hängt von der gewählten Unternehmensform und dem Stammkapital ab. Die Gebühr umfasst die rechtliche Beratung, das Erstellen eines Vertragsentwurfs inklusive eventueller Änderungen, die Beurkundung und den Vollzug. Ihr Notar steht Ihnen während des gesamten Gründungsprozesses Ihres Unternehmens mit Rat und Tat zur Seite.

Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen an den
Bayerischen Notarverein e. V. | notarverein@notare-bayern-pfalz.de

Lesen Sie außerdem:

1 Alles, was Recht ist. Mit einem Notar stehen Sie auf der sicheren Seite.
2 Kühler Kopf für Herzenssachen. Verträge und Vereinbarungen für Ehe, Partnerschaft und Familie.
3 Hinterlassen Sie Klarheit. Worauf es beim Vererben und Schenken wirklich ankommt.
4 Vom Wunsch zur Wirklichkeit. Immobilienkauf braucht Sicherheit.
5 Damit Sie die Zukunft nicht überholt. Unternehmensgründung auf solider Basis.
6 Behalten Sie Ihr Leben in der Hand. Mit einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.

Impressum

Herausgegeben von
Bayerischer Notarverein e. V. | Copyright © 2023

Ottostraße 10/III, 80333 München
T. +49 (0)89 55166-0
notarverein@notare-bayern-pfalz.de

Öffentlichrechtliche Kammern der Notare sind:

Landesnotarkammer Bayern
Ottostraße 10/III | 80333 München
T. +49 (0)89 55166-0
F. +49 (0)89 55089-57
www.notare.bayern.de

Notarkammer Pfalz
Schlossplatz 11a | 66482 Zweibrücken
T. +49 (0) 6332 90 71 10-3
F. +49 (0) 6332 90 71 10-4
www.notarkammer-pfalz.de

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung teilweise verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung immer für alle Geschlechter.

Fotos
getty images

Design
INTO Branding GmbH

Druck
Universal Medien GmbH, Neuried
www.universalmedien.de

www.notare-bayern-pfalz.de